

# § 14 StGschEG Datenverarbeitung

StGschEG - Steiermärkisches Gewaltschutzeinrichtungsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

(1) Die Träger der Einrichtungen sind verpflichtet, der Landesregierung insbesondere Daten zu übermitteln über

1. den Auslastungsgrad,
2. die Auslastungsveränderungen innerhalb des -Jahres,
3. die Anzahl der abgewiesenen Hilfesuchenden und die Gründe für die Abweisung,
4. die Zahl der Bediensteten, deren Ausbildung und Dienstverhältnisse.

(2) Die Landesregierung ist ermächtigt, zur Wahrnehmung der nach diesem Landesgesetz übertragenen Aufgaben die in Abs. 1 angeführten Daten automationsunterstützt zu verarbeiten.

Anm.: in der Fassung LGBI. Nr. 63/2018

In Kraft seit 10.07.2018 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)